



International Fistball Association

Reglement
EUROPAMEISTERSCHAFT

(Gültig ab 1. Mai 2009)



Inhalt

- 1 Veranstalter
- 2 Grundlagen / Allgemeines
- 3 Organisation
- 4 Teilnahmeberechtigung
- 5 Termin / Spielplan
- 6 Wertung
- 7 Schiedsrichter / Linienrichter
- 8 Delegationen
- 9 IFA-Delegierte
- 10 Wirtschaftliche Angelegenheiten
- 11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf
- 12 Einsprüche
- 13 Schiedsgericht
- 14 Versicherung
- 15 Verstöße
- 16 Inkrafttreten

1 Veranstalter

1.1 Die International Fistball Association (IFA) führt durch:

- **Europameisterschaft der Männer im Faustball**
- **Europameisterschaft der Frauen im Faustball**
- **Europameisterschaft der Junioren im Faustball**
- **Europameisterschaft der männlichen Jugend im Faustball**
- **Europameisterschaft der weiblichen Jugend im Faustball**

Jeder Wettbewerb wird von ihr ausgeschrieben und nach diesem Reglement ausgetragen.

1.2 Die IFA-Spielordnung IFA (IFSO) gilt für alle nicht besonders aufgeführten Punkte und in Zweifelsfällen.

2 Grundlagen / Allgemeines

2.1 Verbindliche Grundlagen für diesen Wettbewerb bilden:

- Pflichtenheft "Organisation von IFA-Wettbewerben" bzw. Organisationsplan der IFA inkl. Spielplan und Technischem Reglement
- Spielordnung der IFA (IFSO)
- Spielregeln der IFA

2.2 Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Junioren, Jugend, Betreuer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Linienrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

3 Organisation

3.1 Die Gesamtorganisation liegt in der Verantwortung des IFA-Präsidiums.

3.2 Die Technische Kommission der IFA (TK-IFA) ist für die gesamte technische Abwicklung verantwortlich.

Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das IFA-Präsidium dulden.

3.3 Bewerbungen für die Übernahme einer Veranstaltung sollten 24 Monate vorher an den IFA-Ressortchef Wettkämpfe eingereicht werden.

Die Vergabe an einen Mitgliedsverband erfolgt durch das IFA-Präsidium. Liegen keine Bewerbungen vor, bestimmt das IFA-Präsidium turnusgemäß den durchführenden Mitgliedsverband.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind die Nationalmannschaften der Frauen, Männer, Junioren bzw. Jugend der europäischen Mitgliedsverbände.
- 4.1.1 Das IFA-Präsidium kann auf Antrag Mitgliedsverbände an der Europameisterschaft zulassen, in deren Kontinent keine Kontinentalmeisterschaften ausgetragen werden.
- 4.2 Je Mannschaft können 8 Spieler (Jugend 10) insgesamt, in jedem Spiel 5 Spieler und 3 Auswechselspieler eingesetzt werden.
- 4.3 Die schriftliche vom Verantwortlichen unterschriebene Meldung der Spieler mit Angaben von Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Spieldressnummerierungen ist rechtzeitig vor Spielbeginn bei der Spielleitung abzugeben.

5 Termin / Spielplan

- 5.1 Die Wettbewerbe finden wie folgt statt:
- für Männer alle zwei Jahre
 - für Frauen und Jugend jedes Jahr außer in WM-Jahren
 - für Junioren jedes Jahr
- Sie werden nur durchgeführt, wenn je Wettbewerb mindestens 3 Mitgliedsverbände daran teilnehmen.
- 5.1.1 Der Termin wird durch die IFA-Kalenderkonferenz festgelegt.
- 5.2 Der Spielplan hängt von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften ab. Er wird von der TK-IFA erstellt.

6 Wertung

- 6.1 Es wird nach Gewinnsätzen gespielt.
- 6.2 Für die Wertung gilt die IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 4.3.
- 6.3 Europameister ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbes die höchste Punktzahl aufweist bzw. das Endspiel gewinnt.

7 Schiedsrichter / Linienrichter

- 7.1 Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet. Sie werden durch den IFA-Ressortchef Schiedsrichter berufen.

- 7.2 Als Linienrichter werden lizenzierte Schiedsrichter durch den Schiedsrichterchef des ausrichtenden Mitgliedsverbandes berufen.

8 Delegationen

Die Delegationsstärke beträgt 8 Spieler (Jugend 10), Betreuer und Delegationsleiter, insgesamt 12 Personen.

Zur offiziellen Delegation können weitere Personen (max. 6) - ohne Kostenfolge für den Ausrichter - gehören.

9 IFA-Delegierte

Die Mitglieder des IFA-Präsidiums gelten als offizielle Delegierte.

(Europameisterschaft der Frauen, Junioren und Jugend: 1 IFA-Delegierter.)

10 Wirtschaftliche Angelegenheiten

- 10.1 Der ausrichtende Mitgliedsverband hat die folgenden Kosten zu übernehmen:
- Unterkunft und Frühstück in einem Hotel / Gasthof oder gleichwertigem Quartier für die Delegationen vom Vortag sowie an allen Spieltagen (Frauen, Junioren und Jugend siehe Ziff. 10.2)
 - eine gemeinsame Hauptmahlzeit für jede Delegation
 - Unterkunft und Verpflegung für den/die IFA-Delegierten vom Vortag sowie an allen Spieltagen (Europameisterschaft der Frauen / Junioren und Jugend: 1 IFA-Delegierter)
 - Unterkunft und Verpflegung für die Schiedsrichter und Linienrichter vom Vortag sowie an allen Spieltagen, zusätzlich die Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) Schiedsrichtergebühren werden keine entrichtet.
 - Fahrten zwischen Unterbringungsort und Trainings- und Spielorten für alle Teilnehmer
 - ordnungsgemäße und wirkungsvolle Werbearbeit sowie alle Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung
- 10.2 Die teilnehmenden Mitgliedsverbände haben die Kosten für An- und Rückreise zum und vom Unterbringungsort sowie alle sonstigen Auslagen, soweit sie nicht vom Ausrichter gem. Ziff. 10.1 zu übernehmen sind, selbst zu tragen.
- Zusätzlich sind für die Frauen-, Junioren- und die Jugend-Delegationen die Kosten für Übernachtung und Verpflegung durch die teilnehmenden Mitgliedsverbände selbst zu übernehmen (Ausnahme: Gemeinsame Hauptmahlzeit).
- 10.3 Nicht in Anspruch genommene Übernachtung und Verpflegung wird nicht in Bargeld abgegolten.



10.4 Bis spätestens 4 Wochen nach dem Spieltermin ist an die IFA vom ausrichtenden Mitgliedsverband die folgende Gebühr zu zahlen (Konto siehe Pflichtenheft):

- Europameisterschaft Männer:	€ 2.000	<u>ab 2010:</u>	€ 3.000
- Europameisterschaft Frauen:	€ 1.000		€ 1.000
- Europameisterschaft Junioren:	€ 600		€ 600
- Europameisterschaft Jugend:	€ 800		€ 800

10.5 Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Mitgliedsverband und dem Organisator können jederzeit getroffen werden.

11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf

11.1 Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten je 12 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

11.2 Die Siegerehrung wird vom IFA-Delegierten vorgenommen.

11.3 Der protokollarische Ablauf der Veranstaltung wird vom IFA-Delegierten festgelegt.

12 Einsprüche

12.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr beim Präsidenten der TK-IFA einzureichen.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

12.2 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.

12.3 Weitere Einzelheiten siehe IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 5.

13 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht wird vom Präsidenten der TK-IFA oder von einem IFA-Beauftragten bestimmt.

14 Versicherung

Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist die Angelegenheit der Teilnehmer.

Für die IFA, den ausrichtenden Mitgliedsverband und den Organisator besteht diesbezüglich keinerlei Haftung.



15 Verstöße

Das IFA-Präsidium behält sich vor, Verstöße mit Sanktionen zu belegen.

16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschlussfassung des IFA-Präsidiums am 3. April 2009 mit Wirkung vom **1. Mai 2009** in Kraft.